

1. Grundlage und Zweck der Förderung

1.1

¹Der Freistaat Bayern fördert den Bau oder Ausbau von kommunalen Verkehrswegen und -anlagen

- gemäß Art. 13c Abs. 1 BayFAG,
- gemäß Art. 13f Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 5 BayFAG sowie
- gemäß Art. 13g BayFAG in Verbindung mit Art. 2 Nrn. 1 und 5 BayGVFG,

soweit sie zur Verbesserung der Verkehrsverhältnisse in den Gemeinden dringend notwendig sind. ²Unter dieser Voraussetzung erfolgt gemäß Art. 13f Abs. 1 Satz 1 Nr. 6 BayFAG nachrangig auch die Förderung der Planung im Hinblick auf Maßnahmen zur Herstellung der Barrierefreiheit an Bahnstationen.

1.2

Die Förderung erfolgt aus Mitteln des Kraftfahrzeugsteuerersatzverbundes.

1.3

¹Bau ist gleichzusetzen mit dem Neubau. ²Ausbau bedeutet eine bauliche Veränderung bestehender Verkehrswege in Lage, Querschnitt oder Tragfähigkeit, die zur Verbesserung der Verkehrsverhältnisse erforderlich ist. ³Hierzu gehört auch die Änderung von Knotenpunkten durch den Bau von Lichtsignalanlagen, Maßnahmen zur Herstellung der Barrierefreiheit und die erstmalige Errichtung von planbaren Schutzmaßnahmen zur Gefahrenabwehr von Georisiken. ⁴Bei Ingenieurbauwerken ist eine Erhöhung der Tragfähigkeit oder eine Erweiterung der Verkehrsräume, bei elektrotechnischen Anlagen eine Erhöhung der verkehrlichen Leistungsfähigkeit dem Ausbau gleichzusetzen.